Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben - Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBI. S. 22), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetzes - NBrandSchG) in der Fassung vom 18 Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 95) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), hat der Rat des Flecken Coppenbrügge in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr des Flecken Coppenbrügge ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr und bei Notständen durch Naturereignisse unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.
- (3) Die öffentliche Einrichtung "Feuerwehr" wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Flecken Coppenbrügge vom 18.10.2018 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 - 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder,
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luftoder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

- bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
- 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
- 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen, Kellern, Flächen, Behältern etc.
- e) Entfernen von Schnee bei Gefahrenlagen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- h) Absicherung und/oder Ausleuchtung von Gefahr- und Unfallstellen,
- i) Fällen und Entfernen von Bäumen bei Gefahrenlagen,
- i) Entfernen von Wespennestern und ähnliches,
- k) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst
- I) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen als in Buchstabe a bis k genannten Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- und Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Dies gilt auch für Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Neben der Gebühr sind auch Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Dritter oder von anderen Stellen entstehen.

§ 5 Entstehen Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge, Geräte oder Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahmen in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Flecken Coppenbrügge haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Der Flecken Coppenbrügge übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Coppenbrügge vom 27.10.2016 außer Kraft.

Coppenbrügge, 18.10.2018

Flecken Coppenbrügge Der Bürgermeister

Gebührentarif gemäß § 4 der Feuerwehrgebührensatzung des Flecken Coppenbrügge

Gebührenziffer	Cosamonatocolana	Demoscangograndiage	Loistarigoprois
1.	Personaleinsatz		
1.1	Feuerwehreinsatzkraft	je halbe Stunde	20,00€

Remessungsgrundlage

Leistungspreis

2	Einsatz von Fahrzeugen (incl. Gerät u. Ausrüstung, ohne Personal)		
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) Tanklösch- u. Löschgruppenfahrzeuge (LF,TLF) Einsatzleit- u. Mannschaftstransportwagen (ELW,MTW) Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	je halbe Stunde	275,00 €
2.2		je halbe Stunde	145,00 €
2.3		je halbe Stunde	155,00 €
2.4		je halbe Stunde	165,00 €

3 Verbrauchsmaterialien, Entsorgungskosten und Leistungen Dritter

- 3.1 Soweit im Rahmen von kostenpflichtigen Einsätzen Verbrauchs- und/oder Sicherungsmaterialien, wie z. B. Wasser aus dem Leitungsnetz, Sonderlösch- und Einsatzmittel, Öl- und/oder Säurebinder, Schaummittel, Kanthölzer, Dämmmaterial, Sandsäcke usw. benötigt werden, werden sie dem Gebührenschuldner zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung plus 15 v. H. als Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 3.2. Werden Leistungen Dritter, z. B. Kran, Radlader, Bagger, Gabelstapler, Traktor, LKW, Kehr- und/oder Reinigungsmaschinen etc. benötigt, so werden sie in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für evtl. Entsorgungskosten des verbrauchten Materials, sowie für mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und belasteten Boden.

4 Brandsicherheitswache

Kosten- und

Gehührentathestand

4.1 Die Gebühr für eine Brandsicherheitswache berechnet sich nach Nr. 1 und 2 dieses Tarifes.

5 Fehlalarmierung

5.1 Die Gebühr für einen Einsatz aufgrund eines ausgelösten Unfugalarms, eines Fehlalarms bei Brandmeldeanlagen in Firmen und sozialen Einrichtungen, bei Heimrauchmeldern und versehentliches manuelles Auslösen des europäischen Notrufsystems eCall (ab 31.03.2018 in Neufahrzeugen vorgeschrieben) berechnet sich nach Nr. 1 und 2 dieses Tarifs